

## Satzung des „Jugendring Westsachsen e.V.“

### **Präambel**

Die Mitglieder bekennen sich in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Sachsen.

### **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen „Jugendring Westsachsen e.V.“.

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Zwickau. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf den Landkreis Zwickau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Aufgaben, Ziele und Charakter**

Der Verein ist im Bereich der Jugendhilfe tätig. Er ist eine freiwillige, parteipolitisch unabhängige und konfessionell ungebundene Vereinigung. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

1. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den Jugendgemeinschaften und in der Jugendhilfe tätigen Verbänden und Vereinen. Die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder bleibt in eigenen Angelegenheiten unangetastet.
2. Er wirkt an der Lösung von Problemen mit.
3. Der Verein vertritt die Interessen der gesamten Jugend und ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit, gegenüber den Vertretungskörperschaften und Behörden soweit eine gemeinsam verbindende Grundlage vorhanden ist. Es werden eigene Vorstellungen zu öffentlichen Belangen entwickelt und nach Möglichkeit bei der Bewältigung von Aufgaben des Gemeinwesens mitgewirkt.
4. Eine Mitsprache in den kommunalen Entscheidungsgremien ist anzustreben.
5. Internationale Begegnungen und die Zusammenarbeit sind zu fördern.
6. Der Jugendring arbeitet eng mit anderen Jugendringen des Netzwerkes zusammen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Jugendring Westsachsen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und

verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendringes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Jugendringes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Anerkennung dieser Satzung.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie verpflichtet jedoch zur Mitarbeit.
3. Mitglied können alle im Landkreis Zwickau tätigen Jugendvereine, Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen, Jugendeinrichtungen und weitere Einrichtungen, welche eine Förderung durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe erhalten, werden.
4. Jugendorganisationen, die einem Erwachsenenverband angehören, können Mitglied werden, wenn sie über eine eigene Ordnung und eigene Organe verfügen und ihre Arbeit, einschließlich der Finanzen, selbst bestimmen.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und weitere juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Jugendringes zu fördern und die Satzung, Ordnungen und weitere Bestimmungen des Jugendringes anerkennen. Sie haben kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Aufnahme und Ausschlüsse**

1. Die Aufnahme in den Jugendring ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung wird über den Antrag und den Vorstandsbeschluss zeitnah informiert. Dem Aufnahmeantrag ist die Satzung/ Ordnung des Antragstellers beizufügen. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann der Antragssteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung des Mitgliedverbandes. Von der Auflösung ist dem Vorstand des Jugendringes Mitteilung zu machen.
4. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Den Delegierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Ebenso kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses mehr als ein Geschäftsjahr

mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge (gem. § 10 Pkt. 1) im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

6. Ein Recht auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **§ 6 Organe des Jugendring Westsachsen e.V.**

Organe des Jugendring Westsachsen e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung (MV)
2. der Vorstand (VS)

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den vertretungsberechtigten Delegierten der Mitgliedsvereine (bzw. auf Grundlage § 4 Abs 3.) zusammen. Jedes Mitglied entsendet einen Delegierten. Jeder Delegierte kann nur einen Verein, Verband, Gruppe bzw. Initiative vertreten. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Delegierten ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn frist- und formgerecht eingeladen wurde.
4. Die Beschlussfassung ist mit einfacher Mehrheit möglich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. In jedem Fall werden Stimmenthaltungen nicht gezählt.
5. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief oder per elektronischer Mitteilung, mindestens 14 Tage vor dem Termin. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Die Tagesordnung ist beizufügen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich einzureichen und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
  - Festlegen der Beiträge
  - Diskussion und Beschlüsse zu Anträgen
  - Beschlüsse zu Ordnungen und Richtlinien
  - Ausschluss von Mitgliedern und Aufnahme auf Anrufung durch den Antragssteller
  - Beschluss zu Haushaltsplan und Kassenberichten
  - Bericht der Revisionskommission

7. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Diese werden für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte heraus mit absoluter Mehrheit einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und einen Schatzmeister.
3. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung die Vakanz für die restliche Amtszeit nachwählen.
4. Tritt der Vorsitzende, ein Stellvertreter oder der Schatzmeister zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit diese Funktion neu.
5. Es besteht die Möglichkeit, den Vorstand in Form einer geheimen Wahl im Block zu wählen.
6. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Dabei vertritt der Vorstandsvorsitzende den Verein als Einzelperson. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zu zweit vertretungsberechtigt.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand beschließen, wenn sie nicht dem Zweck des Vereins widersprechen. Die Satzungsänderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
8. Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

## **§ 9 Protokollführung**

Zu allen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt.

Der Versammlungsleiter und der Protokollführer müssen unterzeichnen.

## **§ 10 Finanzierung**

1. Beiträge, die von den Mitgliedern erhoben werden sollen, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind als Jahresbeiträge in Form von Geldzahlungen zu leisten.
3. Für den internen Finanzvollzug gibt sich der Vorstand eine Finanzordnung. Jedes Mitglied hat das Recht diese Finanzordnung einzusehen.

## **§ 11 Satzungsänderung**

1. Eine Satzungsänderung kann mit einer Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Eine Zweckänderung kann mit einer Dreiviertelmehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Der Wortlaut des Antrags ist in beiden Fällen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.

## **§ 12 Revisionskommission**

Die Revisionskommission besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Sie prüft laufende Geschäfte des Jugendringes und kann der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.

## **§ 13 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
2. Ist die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über den selbigen Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Abwicklung der Geschäfte und die Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

5. Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das Vermögen des Jugendring Westsachsen e.V. dem Landkreis Zwickau bzw. seinem Rechtsnachfolger übertragen. Dieser soll das Vermögen für gemeinnützige Jugendarbeit verwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung des Jugendring Westsachsen e. V. ist am 15.11.2007 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Veränderungen und Ergänzungen in den Punkten § 7 Pkt. 5 Satz 1 und 2, § 7 Pkt. 7 Satz 2, § 8 Pkt. 1 Satz 2, § 8 Pkt. 2, § 8 Pkt. 3 Satz 3, § 8 Pkt. 4 Satz 2, § 10 Satz 2 und § 13 Nr. 5 Satz 1 wurden am 23.01.2008 beschlossen.

Weitere Einfügungen Änderungen u. Ergänzungen in den Punkten § 1 Satz 3 und 4, § 2 Pkt. 1 Satz 1, § 4 Pkt. 1, § 4 Pkt. 3, § 5 Pkt. 1, § 5 Pkt. 5, § 5 Pkt. 6, § 7 Pkt. 4, § 7 Pkt. 5 Satz 1, § 7 Pkt. 6, § 8, § 10, § 12 Satz 1 wurden am 21.09.2021 beschlossen.